

# Ausschreibung

## Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Größe in ha	Nutzbare Fläche Grünland in ha	GZ	Naturschutz
1	Holzchau	772	32,9000	0,0140	-	FFH + SPA + LRT 6520
2	Holzchau	842	0,2860	0,2860	-	FFH + SPA + LRT 6520
			<b>Summe</b>	<b>0,3000</b>		

### Verpachtungszeitraum:

- 01.01.2025 – 31.12.2029

### Besonderheiten:

- die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ sowie im FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ und im SPA-Gebiet „Waldgebiete bei Holzchau“.
- die Fläche stellt zusätzlich einen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereich mit dem LRT 6520 „Berg-Mähwiese“ dar und liegt im FFH-Habitat „Fischotter“
- über die Fläche führt eine Zuwegung zum angrenzenden Waldbestand – diese muss gelegentlich zur Holzbringung durch den Forstbezirk Bärenfels bzw. dessen Beauftragte genutzt werden – die Nutzung wird dem Pächter rechtzeitig angezeigt und ist zu dulden

### Bewirtschaftungsbeschränkungen

#### LRT 6520 „Berg-Mähwiese“

- einschürige Mahd mit Heuwerbung nach der Blüte der Hauptbestandbildner (Orientierung ab 01.07.)
- Keine dauerhafte Mahdgutablagerung auf oder im Umfeld der Fläche
- Nachbeweidung mit Schafen oder Ziegen ab dem 10.09. möglich (eventuell auch 2. Mahd)
- Organische Düngung möglich - max. 60 kg N / (ha\*Jahr)
- Einsatz von mineralischem Dünger nur bei nachgewiesenem Bedarf
- Kalkung in Abstimmung mit der UNB möglich





**Sonstiges/Bemerkung:**

- Nebenangebote sind zulässig
- Eine Förderfähigkeit der Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter [www.smul.sachsen.de/sbs](http://www.smul.sachsen.de/sbs).

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **19. Februar 2025** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB09-002/2024** an den Forstbezirk Bärenfels.

Anschrift:

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Forstbezirk Bärenfels  
Alte Böhmisches Straße 2  
01773 Altenberg OT Bärenfels  
Frau Maria Mäbert  
Telefon: +49 35052 613 211  
Email: [maria.maebert@smekul.sachsen.de](mailto:maria.maebert@smekul.sachsen.de)

**Anlagen:**

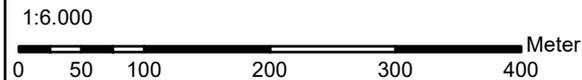
- 1) Lageplan
- 2) FFH-Managementplan Kurzfassung „Oberes Freiburger Muldetal“
- 3) Grundschutzverordnung SPA-Gebiet „Waldgebiete bei Holzhau“
- 4) LSG-Verordnung „Osterzgebirge“

**Ausschreibung FB09-002/2024**

Gemeinde: Rechenberg-Bienenmühle  
Gemarkung: Holzgau  
Flurstück: 842

Vertragsfläche: 0,3000 ha

 Pachtfläche

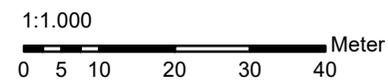


**Ausschreibung FB09-002/2024**

Gemeinde: Rechenberg-Bienenmühle  
Gemarkung: Holzgau  
Flurstück: 842

Vertragsfläche: 0,3000 ha

-  Pachtfläche
-  LRT 6520 "Berg-Mähwiese"





## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

## Kurzfassung MaP 252 „Oberes Freiburger Muldetal“

---

### 1. GEBIETSCHARAKTERISTIK

Das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ hat eine Flächengröße von 1.551 ha. Es gehört in Teilen zu den Landkreisen Mittweida, Meißen sowie kleinflächig zum Weißeritzkreis. In naturräumlicher Hinsicht ist der südliche Bereich des SCI bis Großschirma dem Osterzgebirge, der nördliche dem Mulde-Lößhügelland zuzuordnen.

Das FFH-Gebiet umfasst das Tal der Freiburger Mulde, das sich in die Nordabdachung des Osterzgebirges als Kerbsohlental, teilweise auch als Sohlental mit breiterer Aue eingeschnitten hat. Es reicht vom Erzgebirgskamm bis zur Burgmühle westlich der Stadt Nossen. Des Weiteren gehören der Hirschbach südlich Neuhermsdorf bis zum Zusammenfluss mit dem Moldavský potok (Muldebach) von tschechischer Seite sowie mehrere Zuflüsse und Seitentäler zum Gebiet.

Im Bereich des SCI ist überwiegend Gneis des Oberen Riphäikum das natürlich anstehende Gestein. Der Talboden des Muldetals wird durch Flussschotter verschiedener Mächtigkeit geprägt. An den Talhängen dominieren Braunerden, kleinflächig auch Parabraunerden, während als Talböden Gleye, Pseudogleye und in den unteren Bereichen auch Braunaueböden (Vega) vorherrschen.

Im FFH-Gebiet dominieren mit ca. 45 % Anteil an der SCI-Gesamtfläche waldbestockte Biotope sowie Grünland- und Ruderalflächen (39 %). Eine untergeordnete Rolle spielen Siedlungs- und anthropogen genutzte Sonderflächen (7 %) sowie Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation (6,5 %). Ackerflächen sind mit 10 ha nur geringfügig in das Gebiet einbezogen.

Der obere Teil des SCI befindet sich im Naturpark „Erzgebirge-Vogtland“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“. Südöstlich schließt sich das LSG „Oberes Osterzgebirge“ an. Im nördlichen Teil ragt außerdem das LSG „Grabentour“ in das SCI hinein. Im unteren Muldetal ist die Ausweisung eines weiteren LSG geplant. Zehn Flächennaturdenkmale sind ausgewiesen.

Den größten Anteil im SCI nimmt mit 327 ha (46 % der Waldfläche) der Landeswald mit den räumlichen Schwerpunkten Herrenau westlich Nossen, Kleinwaltersdorfer Bachtal, Münzbachtal, Freiburger Muldetal bei Halsbach, dem Muldetalabschnitt oberhalb Mulda und am Hirschbach oberhalb Holzhau ein. Privatwald nimmt 254 ha (35 % der Waldfläche) ein und liegt schwerpunktmäßig entlang der Mulde zwischen Siebenlehn und Halsbach.



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

## 2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG

### 2.1. LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Im Rahmen der Ersterfassung konnten 16 Lebensraumtypen auf einer Fläche von ca. 418 ha nachgewiesen werden. Hinzu kommen für 8 LRT (LRT 3150, 3260, 6430, 6510, 6520, 9110, 9130, 91E0\*) insgesamt 36 Entwicklungsflächen auf einer Fläche von ca. 45 ha vor.

Tabelle 1: Lebensraumtypen im SCI 252

Lebensraumtyp (LRT)		Anzahl der Einzelflä- chen	Fläche [ha]	Flächenanteil im SCI
3150	Eutrophe Stillgewässer	3	1,19	0,08 %
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	32	89,21	5,75 %
4030	Trockene Heiden	11	2,11	0,14 %
6130	Schwermetallrasen	8	2,74	0,18 %
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	2	0,22	0,01 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	22	12,97	0,84 %
6510	Flachland-Mähwiesen	24	40,54	2,61 %
6520	Berg-Mähwiesen	48	36,57	2,36 %
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	10	0,83	0,05 %
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	67	9,16	0,59 %
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	9	66,79	4,31 %
9130	Waldmeister-Buchenwälder	1	9,17	0,59 %
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	4	27,35	1,76 %
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	26	105,20	6,78 %
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	3	4,04	0,26 %
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	14	9,57	0,62 %
<b>gesamt:</b>		<b>282</b>	<b>417,66</b>	<b>26,93 %</b>

\*prioritärer Lebensraumtyp



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

Mit Ausnahme des Nossener Karpfenteiches, der aus einem ehemaligen Altarm der Freiburger Mulde hervorgegangen ist, und einem Abgrabungsgewässer südöstlich von Halsbrücke, erreichen im untersuchten Gebiet nur künstlich angelegte Staugewässer die für eine Kartierung erforderliche Qualität und Mindestgröße. Dabei wurden lediglich drei der insgesamt 12 aufgenommenen Stillgewässer als Eutrophe Stillgewässer (LRT 3150) erfasst. Die den LRT kennzeichnenden Pflanzengesellschaften konnten nachgewiesen werden. Starke Algenbildung, die Hinweise auf einen hypertrophen Gewässerzustand gibt, wurde nicht beobachtet. Lediglich ein relativ kleines Stillgewässer besitzt eine gut ausgebildete Schwimmblattvegetation (*Polygonum amphibium*-*Potamogeton natans*-Gesellschaft) und ist von kräftig entwickelten Röhrichtstreifen umgeben.

Der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) konnte im Plangebiet in allen größeren Nebenbächen (Hirschbach, Chemnitzbach, Münzbach, Kleinwaltersdorfer Bach) und in der Freiburger Mulde zwischen der Grenze zur Tschechischen Republik und Obergruna vorgefunden werden. Insgesamt wurden 48,8 km Fließgewässerlauf als Lebensraumtyp kartiert. Alle Wasserpflanzengesellschaften des Lebensraumtyps im Gebiet sind durch relative Artenarmut und häufig auch spärliche Deckung ausgezeichnet.

Die Obere Freiburger Mulde und deren Nebenbäche sind dennoch ein in großen Teilen naturnahes Fließgewässersystem im Osterzgebirge und von großer Bedeutung als Lebensraumtyp. Der untere Abschnitt des SCI ab Weißenborn hat im vergangenen Jahrzehnt eine deutliche Verbesserung der Wasserqualität erfahren, die zu einer Regeneration der typischen Fließgewässerbiozöosen geführt hat.

Insgesamt wurden 11 Flächen des LRT 4030 (Trockene Heiden) erfasst. Diese haben sich im SCI (anthropogen bedingt) nur durch die Beseitigung der ursprünglichen Wälder und durch gravierende Veränderungen der oberen Bodenschicht ausbilden können. Die meisten Heideflächen mit z. T. großen Beständen an *Calluna vulgaris*, welches sich aufgrund mangelnder Konkurrenz durch andere Arten zurzeit sogar besonders kräftig entwickelt, sind großflächig in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Hüttenstandortes Muldenhütten zu finden. Als Begleitpflanzen treten hier neben Pfeifengras (*Molinia caerulea*) fast ausschließlich *Deschampsia flexuosa*, *Agrostis capillaris* und verschiedene Becherflechten (*Cladonia spec.*) auf. Insgesamt wurden bei Muldenhütten 9 Flächen kartiert. Zwei weitere Heideflächen befinden sich nördlich von Halsbach und südlich von Mulda.

Kennzeichnend für den LRT 6130 (Schwermetallrasen) sind als höhere Pflanzen vor allem Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria maritima* agg.) und Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris* agg.) im Komplex mit Gebirgs-Hellerkraut (*Thlaspi caerulescens* agg.) und/ oder Wiesen-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*). Typisch für die auf Schwermetallhalden vorkommenden Kryptogamen-Gesellschaften des Gebietes sind insbesondere die Flechten *Acarospora sinopica*, *Lecidea silacea*, *Rhizocarpon oederi*, *Stereocaulon nanodes* sowie weitere Flechtenarten, die bevorzugt oder ausschließlich auf schwermetallhaltigen



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

Steinen oder Schlacken vorkommen. Die der Silikatflechtengesellschaft *Acarosporetum sinopicae* zugeordneten Flechtengesellschaften sind im untersuchten Gebiet teils noch schwach entwickelt oder aber bereits recht gut ausgebildet. Phanerogamen- (Blütenpflanzen-) Gesellschaften sind infolge des Hochwassers im August 2002 gegenwärtig nur kleinflächig in einer mittleren Ausprägung zu finden.

Zwei Flächen des Lebensraumtyps Artenreiche Borstgrasrasen (6230\*) wurden in Dorfchemnitz kartiert. Beide können als überaus wertvoll eingeschätzt werden. Als stark gefährdete Arten kommen Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) und Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) vor. Der Wert beider Flächen wird durch die angrenzenden Berg- Mähwiesen und die nahe gelegenen Feuchtbiopte (Bäche, Nasswiesen) zusätzlich erhöht.

Der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren (6430) wurde im SCI an mehreren der größeren Fließgewässer kartiert. Zahlreiche z. T. recht große Hochstaudenfluren sind in der Aue der Freiburger Mulde oberhalb von Mulda, am Hirschbach und am Chemnitzbach sowie am Waltersbach zu finden. Alle erfassten Flächen konnten den Mädesüß-Uferfluren (*Filipendulion ulmariae*) bzw. in drei Fällen den Rohrglanzgras-Pestwurz-Staudenfluren (*Phalarido arundinaceae-Petasitetum hybridum*) zugeordnet werden und wurden als Hochstaudenfluren tieferer Lagen kartiert. Die meisten der Hochstaudenfluren entstanden erst in den letzten Jahrzehnten durch Nutzungsaufgabe früherer Feuchtwiesen. Da sie besonders reich an vielen verschiedenen Blütenpflanzen sind, stellen sie einen überaus wertvollen Lebensraum für viele sonst seltene Tierarten, insbesondere für Insekten, dar. Die erfassten Hochstaudenfluren zeigen noch typische Wiesenarten wie Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) und Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) sowie verschiedene weitere Gräser.

Unterhalb von Weißenborn wurden drei Grünlandflächen als LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) aufgenommen, wobei eine Fläche im Waltersbachtal durch größere Vorkommen von Verschiedenblättriger Kratzdistel (*Cirsium heterophyllum*) bereits deutliche Übergänge zu einer Berg-Mähwiese aufweist. Oberhalb von Weißenborn wurden 21 Flachland-Mähwiesen erfasst. Als Pflanzengesellschaften treten im SCI die Rotschwengel-Rotstraußgras-Frischwiese (*Festuca rubra-Agrostis capilaris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft), die Kriechhahnenfuß-Wiesenfuchsschwanz-Auenwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) und in einem Fall die Hahnenfuß-Frischwiese (*Ranunculus acris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) auf. Besonders seltene Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

Die Hangbereiche speziell im Umfeld der Ortschaften Holzau und Dorfchemnitz sind reich an typisch ausgebildeten, oft sehr artenreichen Bergwiesen des LRT 6520. Kennzeichnend für diese Wiesen sind vor allem die gut entwickelten Bestände von Bärwurz (*Meum athamanticum*), Verschiedenblättriger Kratzdistel (*Cirsium heterophyllum*) und gebietsweise auch von Weichhaarigem Pippau (*Crepis mollis*). Im Muldental tritt zusätz-



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

lich Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) als typische Bergwiesenpflanze sehr häufig auf. Als stark gefährdete Pflanzen treten bei Holzgau Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) auf, als gefährdete Arten kommen u. a. Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Gewöhnliches Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*) und Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*) vor. In Dorfchemnitz bzw. dessen Nähe sind auf den Bergwiesen (meist in FND) so seltene und in Sachsen stark gefährdete Arten wie Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Großes Zweiblatt (*Listera ovata*), Berg-Wohlverleih (*Arnica montana*) und eine Reihe gefährdeter Arten zu finden. Im Muldental oberhalb von Mulda tritt häufig die Storchschnabel-Goldhafer-Bergwiese (*Geranium sylvatici-Trisetum flavescens*) auf. Von besonderer Bedeutung sind mehrere als FND ausgewiesene Bergwiesen sowie der gesamte allein schon durch seine Flächengröße sehr wertvolle Bergmähwiesen-Komplex südöstlich und südlich vom Holzgau.

Obwohl viele Gebiete in Sachsen reich an Silikatfelsen sind, tritt der LRT 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation) mit den an ihn gebundenen Pflanzengesellschaften des Nordischen Streifenfarns (*Asplenium septentrionale*) nur selten und nur in verarmter Form auf. Im gesamten SCI konnten nur 10 Felsen gefunden werden, die die für eine Zuordnung zu diesem Lebensraum erforderlichen Farnarten (im SCI nur noch Gewöhnlicher Tüpfelfarn - *Polypodium vulgare*, Nordischer Streifenfarn - *Asplenium septentrionale* und Brauner Streifenfarn - *Asplenium trichomanes*) aufweisen. Die größten Bestände an Gewöhnlichem Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) sind auf zwei natürlichen Felsbildungen in der Nähe der Herrenaue nordöstlich von Nossen sowie auf einem anthropogen veränderten, aber trotzdem sehr artenreichen Fels südöstlich von Siebenlehn zu finden.

Nahezu alle gut besonnten Felsen konnten als LRT 8230 (Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation) erfasst werden. Viele der Felsen sind reich an Moosen und Flechten. Als typisches Gesteinsmoos gut besonnener Felsstandorte kommt im gesamten Abschnitt des Muldetales zwischen Halsbrücke und Rosenthal *Coscinodon cribrosus* recht häufig vor. Viele steile Felswände sind großflächig mit der Nabelflechte *Umbilicaria hirsuta* bewachsen. Vor allem die gut besonnten oberen Abschnitte der Felsen weisen vielerorts größere Bestände an *Parmelia conspersa*, *Parmelia saxatilis* und *Parmelia fuliginosa* und weiteren Flechten auf. Flachgründige Bodenaufgaben sind oft mit Flechten der Gattung *Cladonia* bewachsen. Typisch für steile Felsen an von Wald umgebenen kühlen Standorten sind die häufig vorkommende Falsche Schwefelflechte (*Psilolechia lucida*) und die im Gebiet wesentlich seltenere Echte Schwefelflechte (*Chrysothrix chlorina*). Zu den Pionierpflanzen gehören verschiedene Moose, Flechten sowie Samenpflanzen, die den Felsgrusgesellschaften der Sedo-Scleranthetalia zugeordnet werden können.

Der LRT 9110 kommt südlich der Autobahn im gesamten SCI vor. Die Hainsimsen-Buchenwälder nehmen gegenwärtig knapp ein Drittel der im Gebiet kartierten Wald-LRT-Flächen ein. Es gibt Übergänge zu den bodensauren Eichenwäldern. Sobald die Domi-



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

nanz der Buche nicht mehr gegeben war, konnten die Bestände nicht als LRT oder unter bestimmten Voraussetzungen als Labkraut Eichen-Hainbuchenwald (9170) aufgenommen werden. Weiterhin waren in Hangmulden und am Unterhängen Übergänge zu den Waldmeister-Buchenwäldern zu erkennen, die sich durch Arten wie Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Flattergras (*Milium effusum*) in der Bodenvegetation widerspiegelten. Der Anteil der Hainsimsen-Buchenwälder im SCI entspricht nur etwa 1 % aller SCI Sachsens, sodass ihnen vor allem als Trittstein zwischen größeren zusammenhängenden Flächen eine Bedeutung zukommt.

Der LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) kommt aufgrund der standörtlichen Situation im Gebiet oft nur sehr kleinflächig vor. Das einzige größere zusammenhängende Gebiet befindet sich südöstlich von Nossen. Er stellt einen isolierten Bestand im Wuchsgebiet dar, dem dadurch eine wichtige Bedeutung zukommt.

Der LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) wurde überwiegend in ebener bis schwach geneigter Lage im nördlichen Teil vorgefunden. Der LRT ist hier durch Dominanz von Zittergras-Segge (*Carex brizoides*) in der Bodenvegetation charakterisiert. Es gibt Übergänge zu den Erlen-Eschenwäldern und zu Labkraut Eichen-Hainbuchenwäldern. Im SCI liegen ca. 2 % der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder aller sächsischen SCI, sodass in den Vorkommen neben der Trittstein-Funktion zwischen größeren zusammenhängenden Flächen auch eine überregionale Bedeutung zu sehen ist.

Der LRT 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder) nimmt im SCI ca. die Hälfte der gesamten Wald-LRT-Fläche ein. Als besonders strukturreich sind die Steilhangbereiche in der Herrenaue hervorzuheben. Übergänge gibt es zu den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Im SCI ist ein bedeutender Anteil der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder aller sächsischen SCI verbreitet (ca. 4 %), er hat damit überregionale Bedeutung.

Der LRT 9180\* (Schlucht- und Hangmischwälder) wurde auf drei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 4,05 ha kartiert. Eine dieser Flächen (südlich von Mulda am linken Muldeufer, südwestlich der Straße von Mulda nach Rechenberg-Bienenmühle) liegt dabei mit 0,41 ha unter der Kartierschwelle. Aufgrund des hervorragenden Arteninventars (z. B. Wald-Geißbart - *Aruncus dioicus*) und der Vertikalstruktur wurde der Bestand trotzdem kartiert. Ein größeres zusammenhängendes Gebiet befindet sich im äußersten Nordwesten des SCI, das dritte bei Wolfgrund westlich von Dorfchemnitz. Unter dem typischen Arteninventar war als Schluchtwaldzeiger Christophskraut (*Actaea spicata*) zu finden. Im SCI liegen ca. 0,6 % der Schlucht- und Schatthangwälder aller sächsischen SCI, sodass in die Bestände eine Trittstein-Funktion erfüllen.

Der LRT 91E0\* (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder) als prioritärer FFH-LRT ist nur noch sehr kleinflächig und in geringer Anzahl vorzufinden. Weichholz-Auenwälder (Ausbildung 3) sind aktuell nicht vorhanden. Für die Kartierung der Ausbildung 1 waren quel-



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

lige Standorte (zumindest auf großen Teilflächen) ausschlaggebend. Sie befinden sich in Seitentälchen der Freiburger Mulde. In der zahlenmäßig dominierenden Ausbildung 2 (Schwarzerlen-Bachwald) kommen quellige Bereiche nicht (oder kaum) vor. Sie befinden sich sowohl entlang der Freiburger Mulde als auch in den Seitentälern. Im SCI liegen ca. 0,8 % der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder aller sächsischen SCI, so dass die Bestände eine Trittstein-Funktion zu erfüllen haben.

Von den insgesamt 284 LRT-Flächen befinden sich mehr als 80 % in einem günstigen Erhaltungszustand (Bewertung A oder B). Auf 52 Flächen (ca. 18 %) ist dagegen von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

**Tabelle 2: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im SCI 252**

Lebensraumtyp (LRT)		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
		Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
3150	Eutrophe Stillgewässer	-	-	1	0,15	2	1,04
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3	16,55	26	64,82	3	7,84
4030	Trockene Heiden	-	-	2	0,26	9	1,85
6130	Schwermetallrasen	-	-	8	2,74	-	-
6230	Artenreiche Borstgrasrasen	-	-	2	0,22	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	-	-	21	12,9	1	0,065
6510	Flachland-Mähwiesen	-	-	21	32,24	3	8,30
6520	Berg-Mähwiesen	2	3,74	36	23,22	10	9,61
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	-	-	10	0,83	-	-
8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation	-	-	45	7,52	22	1,64
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	-	-	9	66,79	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwälder	-	-	1	9,17	-	-
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	-	3	20,00	1	7,35



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · http://www.smul.sachsen.de/lfug

Lebensraumtyp (LRT)		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
		Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	1	1,65	24	102,6 1	1	0,94
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	-	-	3	4,04	-	-
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	-	-	14	9,57	-	-

\*prioritärer Lebensraumtyp

Das SCI erfüllt zunächst in Bezug auf naturnahe Fließgewässer eine wichtige Kohärenzfunktion innerhalb des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Unmittelbarer Anschluss ist an das Bobritzschtal (SCI 254) und an die Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses (SCI 237) gegeben. Eingeschränkt wird die Erfüllung dieser Kohärenzfunktion bezüglich der Fließgewässer gegenwärtig insbesondere durch die Schwermetallbelastung. Sie ist vor allem dafür verantwortlich zu machen, dass unterhalb von Obergruna aktuell keine Flächen des LRT 3260 vorgefunden wurden.

Die Trocken Heiden und Schwermetallrasen als vorwiegend anthropogen bedingte Folgen von Umweltschäden der Montanindustrie sind in Sachsen inselartig vor allem im Freiberg-Brand-Erbisdorfer Raum konzentriert. Zusammen mit dem benachbarten SCI 255 „Schwermetallhalden bei Freiberg“ umfasst das Gebiet die Mehrzahl der hier vorkommenden Schwermetallrasen. Die Kohärenzfunktion des Gebietes bezüglich der Trocken Heiden ist nicht ganz so hoch zu bewerten.

Bezüglich artenreichen Grünlandes, zu dem die Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“, „Berg-Mähwiesen“ und „Artenreiche Borstgrasrasen“ zählen, ist das SCI als Teil eines entlang der Mittelgebirge und des vorgelagerten Hügellandes verlaufenden Bandes der Verbreitung dieser Lebensraumtypen zu verstehen. Die Berg-Mähwiesen liegen innerhalb dieses Bandes überwiegend im Naturpark „Erzgebirge – Vogtland“. Das SCI befindet sich im westlichen Teil des Osterzgebirges und stellt so ein wichtiges Bindeglied zwischen den typischen Ausprägungen der Berg-Mähwiesen des Osterzgebirges und denen des Mittleren und Westerbirges her. In den unteren Lagen des SCI wiederum ist eine wichtige Kohärenzfunktion in der Verbindung zu den Flachland-Mähwiesen des Mulde-Löß-Hügellandes (hier vor allem im mittleren Freiburger Muldetal und im Triebischtal) zu sehen.



### Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

Die Hochstaudenfluren im oberen Muldetal bis Mulda und im Chemnitzbachtal haben bezüglich der Kohärenzfunktion eine große Bedeutung. Die Ausstattung des Gebietes mit Weichholzauwäldern ist hingegen als insgesamt verarmt anzusehen, so dass die wenigen verbliebenen Restvorkommen besonders schutzwürdig sind und die Entwicklung zusätzlicher Flächen einen hohen Stellenwert erhält.

## 2.2. ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE

Im SCI 252 „Oberes Freiburger Muldetal“ wurden im Rahmen der Ersterfassung 8 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

**Tabelle 2: Habitatflächen der Anhang II-Arten im SCI 252**

Anhang II-Art		Anzahl der Habitate im Gebiet	Fläche [ha]	Flächenanteil im SCI
Name	Wissenschaftlicher Name			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	4	35,2	2,27 %
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	10	24,56	1,58 %
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	9	18,59	1,20 %
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	21	629,32	40,58 %
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	0,81	0,05 %
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	6	117,20	7,55 %
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	8	27,01	1,74 %
Spanische Flagge*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	2	13,37	0,86 %

\*prioritäre Art

Die Ersterfassung hinsichtlich des Kammolchs erbrachte nur in den bereits bekannten Laichgewässern Nachweise seines Vorkommens, weitere Populationen wurden nicht aufgefunden. Von den Teichen in der Kreuzermark (insgesamt: 7) wurden nur in den beiden oberen Teichen erwachsene Tiere (Adulti) vorgefunden. Sowohl im Freiburger Raum als auch im Raum Nossen außerhalb des SCI sind weitere Laichgewässer des Kammolches bekannt, wie z. B. im oberen Münzbachtal oder in Niedereula. Diese liegen jedoch außerhalb des 400 m-Umkreises der drei Laichgewässerkomplexe im SCI bzw. an dessen Grenze. Ein regelmäßiger Genaustausch im Sinne eines Metapopulationsnetzes ist damit



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

nicht wahrscheinlich. Die Populationen des Kammmolches im SCI müssen daher als isoliert gelten, was noch durch straßenbedingte Zerschneidungen verstärkt wird.

Die bekannten Vorkommen der Westgroppe wurden im Zuge der Ersterfassung im Wesentlichen bestätigt. Untersuchungen der Freiburger Mulde und des Steinbaches erbrachten Nachweise der Art, die somit durchgehend vom oberen Ende an der Grenze zur Tschechischen Republik bis in den Bereich des Rosinenbusches vorkommt. Das Gebiet weist aufgrund seiner Fließgewässerausstattung mit Forellenregion sowie Äschenregion ein sehr gutes Habitatpotenzial für die Groppe auf. Der lange Abschnitt unterhalb Muldenhütten bis zur Bobritzschmündung scheidet als Habitat aus. Aus diesem Grund kommt den oberhalb liegenden Habitaten der Groppe besondere Bedeutung im Gebiet zu.

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Fließgewässerausstattung mit Forellenregion (Freiberger Mulde von Grenze bis Mulda, zufließende Bäche) sowie Äschenregion (Freiberger Mulde bis Nossen) ein sehr gutes Habitatpotenzial für das Bachneunauge auf. Der lange Abschnitt unterhalb Muldenhütten bis zur Bobritzschmündung scheidet als Habitat aus. Den oberhalb Muldenhütten gelegenen Habitaten des Bachneunauges kommt besondere Bedeutung zu. Aktuelle Vorkommen des Bachneunauges befinden sich in der Freiburger Mulde v. a. im Abschnitt oberhalb Rosine/Langenrinne bis zur Grenze und im Chemnitzbach. Die aktuellen Nachweise liegen damit fast ausschließlich in der Forellenregion. Alle Vorkommen der Art sind von landesweiter Bedeutung und besonders schutzwürdig. Weitere Nebenbäche mit Bachneunaugen außerhalb des SCI stehen mit der Freiburger Mulde in Verbindung.

Die Präsenzkontrolle im Hinblick auf den Fischotter erbrachte Fährtenfunde am Muldenabschnitt zwischen Nossen und Gleisberg, an der Fischzuchtanlage in Lichtenberg und oberhalb Mulda in der Nähe der Straßenbrücke. Die anderen Kontrollpunkte blieben ohne Nachweis. Entsprechend diesem Verbreitungsbild ist eine Ausbreitung des Fischotters flussaufwärts anzunehmen. Auch wenn eine dauerhafte Ansiedlung noch nicht belegt ist, wurde dementsprechend der gesamte Muldelauf als potenzielles Fischotterhabitat untersucht. Wenn das Gewässerumfeld überwiegend deckungsreich ist und zumindest punktuell die Anlage von Bauen zulässt, dann kann ein günstiger Erhaltungszustand angenommen werden. Als Anforderung an ein ausreichendes Nahrungsangebot für den Fischotter ist zumindest ein saisonal ausreichendes Angebot an Fischen erforderlich. Dieses setzt eine Gewässergüte von mindestens III (mäßig belastet) und höchstens eine geringe Versauerung voraus. Diese Anforderungen an das Nahrungsangebot sind im SCI an allen Fließgewässern (mit Ausnahme des Münzbaches) erfüllt und begrenzen hier das Vorkommen des Otters nicht.

Von der Mopsfledermaus liegen aus dem SCI Nachweise von zwei Winterquartieren vor: Dresdner Gesellschaftsstollen, Rothenfurth sowie in einem alten Felsenkeller am Hammerwerk in Obergruna. Über Sommer- und Zwischenquartiere sowie die Jagdreviere der Art im Gebiet ist nichts bekannt. Der Nachweis bei Obergruna belegt, dass die Mopsfle-



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

dermaus zumindest Teilflächen des Gebietes als sommerliches Jagdhabitat nutzt. Die Existenz von Sommerquartieren unterschiedlicher Funktion im Gebiet kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet bedeutende Jagdhabitats des Großen Mausohres. Die Laubmischwälder zwischen Siebenlehn und Marbach/Rosenthal sind für diese in geringer Höhe über dem Waldboden nach Insekten (insbesondere Laufkäfern) jagende Art mit Vorzugshabitats ausgestattet. Das Nahrungsangebot ist durch die überwiegend hohe Luftfeuchtigkeit in diesen Wäldern auch in sommerlichen Trockenperioden gleich bleibend gut. Insgesamt vier Habitatflächen des Großen Mausohres wurden im SCI kartiert. Die Vielzahl an alten Bergwerksstollen im Freiburger Raum bietet Fledermäusen günstige Winterquartiere. Weiterhin sind insbesondere die Buchen- und Eichen-Hainbuchenwaldgesellschaften des unteren Talraumes zwischen Siebenlehn und Marbach/Rosenthal regional bedeutsame Jagdhabitats des Großen Mausohres, die sich in den Talhangwäldern des angrenzenden Mulde-Talraumes fortsetzen dürften.

Für Mopsfledermaus und Großes Mausohr sind nur Winterquartiere in einem günstigen Erhaltungszustand.

Im Zuge der Ersterfassung gelangen mehrere Nachweise der Grünen Keiljungfer. Insgesamt wurden acht Habitatflächen zwischen Großschirma und der unteren Grenze des SCI an der Freiburger Mulde kartiert. Für den Vorkommensschwerpunkt bei Nossen ist eine erfolgreiche Reproduktion anzunehmen. Ob sich die Art an den flussoberhalb gelegenen Nachweisorten bereits dauerhaft etabliert hat, lässt sich dagegen nicht sicher einschätzen. Flussabwärts über das SCI hinaus bis Roßwein zeigten erfolgreiche Nachsuchen, dass die Art offenbar Mittelläufe von Flüssen bevorzugt. Angesichts dieser Entwicklungstrends ist deshalb anzunehmen, dass durchaus eine raumübergreifende Vernetzung der Metapopulationen über die Fließgewässer besteht.

An dem bereits bekannten Fundort konnte die Spanische Flagge\* wieder nachgewiesen werden. Mehrere Funde gelangen am Südrand des Dechantsberges zum Muldetal an der Böschung zum Untergraben der Wasserkraftanlage (Wasserdostbestand), an Uferstauden im Bereich des Obergrabens und der Mulde (Wasserdost, Ackerkratzdistel), am Gehölzsaum des westlichen Steinbruches am Dechantsberg (Wasserdost) sowie im Steinbruch (Lanzettkratzdistel). Diese Funde sind als eine Teilpopulation der Art auf einer Habitatfläche aufzufassen, die entsprechend den oben beschriebenen komplexen Ansprüchen der Art abgegrenzt wurde. Am Dechantsberg wurde die Spanische Flagge\* insgesamt mit der höchsten Individuenzahl aller Teilhabitatflächen angetroffen. Hier dürfte sich demnach das regionale Zentrum der Population befinden. Die Spanische Flagge\* erreicht in Sachsen ihre Areal-Nordgrenze.

Im SCI wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bisher nur im Kleinwaltersdorfer Bachtal bei Großschirma gefunden. Weitere Fundorte liegen in Nossen außerhalb des



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · http://www.smul.sachsen.de/lflug

SCI. Mit den beiden Habitatflächen bei Nossen, die sich auf beiden Uferseiten der Freiburger Mulde außerhalb des SCI in ca. 400 m Entfernung befinden, ist diese Metapopulations-Struktur teilweise realisiert. Als Ausbreitungszentrum ist innerhalb dieser Metapopulation sicher das Vorkommen an der Kläranlage Nossen von fundamentaler Bedeutung. Das Vorkommen der Art in Nossen steht möglicherweise noch mit dem zusammenhängenden Verbreitungsgebiet im Elbtal bei Meißen in Verbindung, weitere Vorkommen im unteren Freiburger Muldetal sind nicht bekannt.

**Tabelle 3: Erhaltungszustand der Habitatflächen im SCI 252**

Anhang II-Art		Erhaltungszustand					
		A		B		C	
Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]	Anzahl	Fläche [ha]
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	-	4	35,2	-	-
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	1	1,04	6	19,18	3	4,34
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	2	3,67	6	14,73	1	0,2
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	130,48	14	407,58	4	91,26
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	-	2	0,81 <sup>1</sup>	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	14,41	4	102,79 <sup>2</sup>	1	- <sup>3</sup>
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	1	3,64	1	3,92	6	19,46
Spanische Flagge*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	-	-	2	13,37	-	-

<sup>1</sup> Eine der beiden Habitatflächen ist das Winterquartier der Art, das bei der Flächenermittlung unberücksichtigt bleibt.

<sup>2</sup> In die Flächenermittlung gehen nur die drei Nahrungsräume ein, das Winterquartier bleibt unberücksichtigt.

<sup>3</sup> Winterquartier ohne Flächenangabe



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

Primär kann die Kohärenzfunktion des SCI an den an Fließgewässer gebundenen Arten belegt werden. Als Art mit dem höchsten Raumanspruch ist der Fischotter auf seinem Vormarsch zur Wiederansiedelung in ehemals besiedelten Flusshabitaten inzwischen im gesamten Freiberger Muldetal eingetroffen. Aus dem Kerngebiet des Vorkommens der Art in Sachsen, der Oberlausitz, ist seit mindestens einem Jahrzehnt ein Ausbreitungstrend in westlicher Richtung zu beobachten. Gleichzeitig sind flussaufwärts gerichtete Wanderungen von Fischottern aus dem nordwestsächsischen Gebiet anzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Vorkommen naturnaher Fließgewässer im Gebiet stehen auch die Vorkommen von Bachneunauge und Groppe im SCI. Das Verbreitungsbild dieser beiden Arten schließt sogar eine Verbindung der Population der Freiberger Mulde mit der in der Bobritzsch nicht aus. Ausschlaggebend für die Kohärenzfunktion des Gebietes in Bezug auf diese beiden Arten hat insbesondere die Durchlässigkeit des Flusssystems für diese Arten. Querbauwerke (insbesondere zur Wasserkraftnutzung) sind gegenwärtig noch vielerorts ein ernstes Aufstiegshindernis und verursachen wahrscheinlich bereits die Isolation einzelner Populationen der Art im Gebiet. Die Erhaltungsmaßnahmen zugunsten der Habitatflächen dieser Arten sind deshalb auch vorrangig als Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenzfunktion des Gebietes zu verstehen.

Die Grüne Keiljungfer ist erst seit jüngerer Zeit wieder im SCI heimisch und hat sich offenbar von Restpopulationen im Zellwald und aus dem mittleren Freiberger Muldetal in das SCI ausbreiten können. Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen im Freiberger Muldetal ist damit insbesondere im Zusammenhang mit den benachbarten SCI „Muldentäler oberhalb des Zusammenflusses“ und „Pitzschebachtal“ zu sehen. Auch für die Grüne Keiljungfer wird die Erfüllung der Kohärenzfunktion des Gebietes wesentlich von der Erhaltung der von der Art benötigten Fließgewässerstrukturen abhängen.

Die Spanische Flagge\* hat in Sachsen neben dem Elbtal offenbar im Hügelland mit dem Freiberger Mulde- und teilweise auch dem Zschopautal ihren Verbreitungsschwerpunkt. Das SCI erfüllt mit dem Raum Nossen, wo alle bekannten Vorkommen der Art innerhalb des SCI liegen, eine wichtige Kohärenzfunktion. Die zwei Verbreitungsgebiete, das Elbtal bei Dresden und einige Nebentäler sowie das Mulde-Zschopaugebiet, bestehen bereits seit langem (das Vorkommen an der Mulde seit dem 19. Jahrhundert) und sind offenbar seitdem im Wesentlichen dauerhaft. Das Vorkommen an der Freiberger Mulde stellt wahrscheinlich die Verbindung zwischen diesen beiden sächsischen Verbreitungsgebieten her und hat damit eine bedeutende Kohärenzfunktion für die Art.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist an spezifische Flachland-Mähwiesen in Flusstälern gebunden. Sein Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen liegt im Flach- und Hügelland. In der Erhaltung und Entwicklung derartiger Habitatwiesen mit Wiesenknopfbeständen ist die Kohärenzfunktion des SCI bezüglich dieser Art zu sehen. Unmittelbar außerhalb der Grenzen sind zwei aktuelle Vorkommen in Nossen bekannt, von denen das



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

an der Kläranlage zu den bedeutendsten im Naturraum zählt. Da diese Art eine Metapopulationsstruktur ausbildet und in einem begrenzten Umkreis neue Habitats zu besiedeln vermag, sind die Entwicklungsflächen für die Art im SCI vor allem auf die Kohärenzfunktion gerichtet.

Im unteren Teil des SCI sind die für das Mulde-Löß-Hügelland typischen strukturreichen Laubwaldgesellschaften ausgebildet. Diese erfüllen eine bedeutende Funktion als Jagdhabitat vor allem für das Große Mausohr, aber auch für die Mopsfledermaus. Die Kohärenzfunktion des SCI bezüglich dieser beiden Arten ist auch im Zusammenhang mit außerhalb des Gebietes befindlichen Sommerquartieren (z.B. im Kloster Altzella) zu sehen. Von landesweiter Bedeutung sind zum Teil die Winterquartiere für diese und andere (Anhang IV) Fledermausarten im mittleren Teil des SCI zwischen Freiberg und Obergruna. Zahlreiche unterirdische Hohlräume des Altbergbaues sind hier von herausragender Bedeutung.

Der Kammmolch dringt nur in geringer Vorkommensdichte in das Gebirge vor. Schwerpunktartig ist die Art, infolge der Verteilung geeigneter Laichgewässer, im Hügel- und Flachland verbreitet. Dementsprechend wichtig sind die Erhaltung der vorhandenen Populationen der Art in einem günstigen Erhaltungszustand und die Minderung der Isolation dieser Vorkommen für die Kohärenzfunktion von Bedeutung.

### 3. MAßNAHMEN

#### 3.1. MAßNAHMEN AUF GEBIETSEBENE

Für die Fließgewässer ergaben sich Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes. Im Außenbereich sehen sie

- den Verzicht oder Rückbau von Gewässerverbauungen und
- die Schaffung von Retentionsräumen

vor. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig geeignet, dynamische und strukturreiche Fließgewässer zu schaffen bzw. zu erhalten und dienen in der Regel auch der Erhaltung von Fließgewässerlebensraumtypen und Habitatflächen der an Fließgewässer gebundenen Arten des Anhangs II FFH-RL.

Unter Kohärenzgesichtspunkten und unter dem Aspekt des Erreichens eines gebietsspezifisch günstigen Erhaltungszustandes ist die Erhaltung bzw. die Zulassung des natürlichen Entstehens von naturnahen Fließgewässerstrukturen auch außerhalb ausgewiesener Habitatflächen von großer Bedeutung für den Aufbau stabiler Populationen der Grünen Keiljungfer, der Westgroppe und des Bachneunauges im SCI "Oberes Freiberg"



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

Muldetal". Weitere erforderliche Maßnahmen im Sinne eines ganzheitlichen Fließgewässerschutzes sind auf Gebietsebene:

- Erosionsminderung auf Ackerflächen im Einzugsgebiet der Fließgewässer
- Vermeidung von Eutrophierung durch Düngemittelintrag
- Baumaßnahmen, einschließlich von Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden des Hochwassers 2002, müssen unter dem Aspekt der Minimierung des Eingriffes in das Fließgewässer als natürlichen Lebensraum erfolgen.

### 3.2. MAßNAHMEN IN BEZUG AUF LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I

Bei den Entlandungs- und Entkrautungsmaßnahmen der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150), die immer nur auf Teilflächen der Teiche erfolgen dürfen, müssen Restbestände der Ufervegetation am Gewässerrand verbleiben, damit an sie gebundene Tiere ununterbrochen Nahrung und Lebensraum finden. Unterhaltungsmaßnahmen, die ein längeres Trockenfallen der Teiche erfordern, sollten spätestens im Frühjahr abgeschlossen sein, um einen Fortbestand der Wert gebenden Vegetation zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Fließgewässer (LRT 3260) ist darauf zu achten, dass die Bepflanzungen am Gewässer aus standortgerechten Arten bestehen. Bei Rückschnitt und Beseitigung von Gehölzen ist die eventuelle Betroffenheit von LRT-Flächen oder von Habitaten der Anhang II-Arten zu berücksichtigen.

Erhaltungsmaßnahmen bzgl. der Schwermetallrasen (LRT 6130) beschränken sich auf Kontrollen. Entbuschungsmaßnahmen sind hier höchstens in sehr langen Zeitabständen erforderlich.

Für die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) werden Mahd (und Abtransport des Mähgutes) in der Zeit von September bis November (an besonders feuchten Stellen erst bei gefrorenem Boden) alle 5 Jahre und bei Bedarf zusätzliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern in der Winterzeit als Erhaltungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Felsen, die den LRT 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation) und 8230 (Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation) zugeordnet wurden, sind vollständig oder überwiegend von Wald bzw. von Fichtenforst umgeben. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Felsen kann nur langfristig durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Wälder in deren Umfeld erreicht werden. Generell sollten diese in der Nähe der Felsen (im Umkreis von mindestens 20 m) so entwickelt werden, dass der Erhaltungszustand sich der potenziell natürlichen Vegetation (standortgerechte Laubbäume in verschiedenen Altersklassen) annähert. In fast allen Fällen können dadurch die Bedingungen für die Ausbildung der lebensraumtypischen Pflanzen verbessert werden.



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lifug>

Für die Wald-LRT 9110, 9130, 9160, 9170, 9180\* und 91E0\* sind Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung vorgesehen. Für LRT-Flächen, auf denen sich der Anteil an Hauptbaumarten an der unteren Kartierschwelle (hier 50 %) befindet, ist der Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten aktiv zu erhalten. Bei der Bewirtschaftung dieser Bestände ist der Erhalt der Anteile dieser Baumarten zu berücksichtigen. Bei einigen LRT-Flächen ist die Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten zu fördern.

### 3.3. MAßNAHMEN IN BEZUG AUF ARTEN NACH ANHANG II

Fischotterhabitate in einem günstigen Erhaltungszustand stehen entlang der Freiburger Mulde zur Verfügung. Ihre Erhaltung ist auf Gebietsebene zu sichern. Im Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen wird die Entwicklung der Freiburger Mulde zwischen Siebenlehn und Mulda zum Reproduktionsgebiet und der Freiburger und Vereinigten Mulde flussabwärts als Wanderungskorridor zum strategischen Ziel des Fischotterschutzes in Sachsen erklärt. Dieser Wanderungskorridor soll die Verbindung der ostsächsischen Fischotterpopulationen mit den Nordwestsächsischen im Leipziger Raum sichern. In der gegenwärtigen Phase der Wiederansiedlung sind Erhaltungsmaßnahmen zugunsten des Fischotters insbesondere auf die Vermeidung von Verlusten durch den Straßenverkehr zu richten.

Die drei Kammolchpopulationen im SCI sind unbedingt schutzwürdig. Maßnahmen zur Erhaltung müssen sich insbesondere auf die folgenden Problemkreise richten: Isolation/Zerschneidung, Nährstoffangebot (Trophie) und Schadstoffbelastung der Gewässer, Landnutzung im näheren Umfeld der Gewässer. Durch Neuanlage von Laichgewässern oder Verbesserung der Struktur vorhandener Gewässer auch außerhalb des SCI kann regional die Vernetzung wiederhergestellt werden. Ziel ist, zumindest in 1.000 m Entfernung zu bestehenden Laichgewässern, weitere potenzielle Laichgewässer anzubieten.

Als wichtigste Schutzmaßnahme für den Erhalt des Bachneunauges ist der Verzicht auf jegliche Gewässerausbaumaßnahmen in den Habitatflächen anzusehen. Zusätzlich muss die Durchgängigkeit der Fließgewässer für alle Entwicklungsstadien der Art gewährleistet sein.

Maßnahmen für die Fledermausarten beschränken sich auf das Winterquartier im Friedrich-Erbstolln, das sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Der Einbau bzw. die Erhaltung funktionstüchtiger für Fledermäuse durchlässiger Stollen-Verschlüsse ist zu gewährleisten.

Zur Erhaltung des günstigen Zustands der Vorkommen der Spanischen Flagge\* im SCI ist im Wesentlichen die Erhaltung der beiden Habitatkomponenten, der trocken-warmen, offenen Bereiche und der feucht-kühlen Waldrandbereiche erforderlich.



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

**Tabelle 4: Erhaltungsmaßnahmen im SCI 252**

<b>Maßnahme-Beschreibung</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>	<b>Maßnahmeziel</b>	<b>LRT / Habitat</b>
Erhaltung/Wiederherstellung der gewässertypischen Dynamik und Verbesserung der Gewässerstruktur	89,22	Sicherung/Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT, Erhalt der Habitatqualitäten für Anhang-II-Arten	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), an Fließgewässer gebundene Anhang-II-Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter, Grüne Keiljungfer
Rückbau von Uferbefestigungen bis in einen naturnahen Zustand	7,92	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT/der Habitatqualitäten für Anhang-II-Arten	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), an Fließgewässer gebundene Anhang-II-Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Fischotter, Grüne Keiljungfer
Sanierung des Karpfenteiches / Entfernung schwermetallhaltiger Schlämme	0,28	Wiederherstellung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	Eutrophe Stillgewässer (3150)
Bestandsverjüngung durch Abmähen / Entbuschung	2,1	Erhaltung und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes	Trockene Heiden (4030)
Extensive Nutzung / einschürige Mahd	36,8	Erhaltung und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes	Borstgrasrasen (6230), Berg-Mähwiesen (6520)



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
 Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
 Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
 E-Mail karin.bernhardt@smul.sachsen.de · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

Maßnahme-Beschreibung	Flächengröße [ha]	Maßnahmeziel	LRT / Habitat
Zweischürige Mahd nach Terminvorgabe	40,54	Erhaltung und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes und des typischen Arteninventars	Flachland-Mähwiesen (6510)
Erhalt bzw. Anreicherung von starkem liegenden oder stehendem Totholz	17 Einzelflächen	Erhalt und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, Erhaltung und Sicherung der strukturellen Vielfalt und der Artenvielfalt	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwälder (9130), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*), Mopsfledermaus, Großes Mausohr
Erhalt bzw. Anreicherung von Biotopbäumen	15 Einzelflächen	Erhalt und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, Erhaltung und Sicherung der strukturellen Vielfalt und der Artenvielfalt	Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwälder (9130), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0*), Mopsfledermaus, Großes Mausohr
keine Ent- und Bewässerungsmaßnahmen	53,36	Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitatflächen	Kammolch



Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

<b>Maßnahme-Beschreibung</b>	<b>Flächengröße [ha]</b>	<b>Maßnahmeziel</b>	<b>LRT / Habitat</b>
Herstellung der Passierbarkeit von Wehren bzw. deren Rückbau / Festlegung ausreichender Mindestwasserabgaben	6 Wehre 2 Mindestwasserabgaben	Erhaltung und Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Habitatflächen	Bachneunauge

\*prioritärer Lebensraumtyp



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lfug>

### 4. FAZIT

Die Abstimmungen im Hinblick auf die Forstwirtschaft ergaben keine gravierenden Konflikte. Der größte Teil der geplanten Erhaltungsmaßnahmen in Wald-LRT basiert auf den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung, die im Landeswald über die Forsteinrichtung abgedeckt wird. Im Privatwald sind flankierende Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung förderfähig.

Die FFH-Managementplanung erweist sich auch für die landwirtschaftlichen Betriebe als wenig konfliktrichtig. Wirtschaftlich spürbare Einbußen werden lediglich in Kumulation mit anderen FFH-Gebieten gesehen. Die Betriebe sehen den hohen Übereinstimmungsgrad der derzeitigen Landnutzung, die zur schützenswerten Ausprägung von FFH-Lebensraumtypen und Arthabitaten geführt hat und der Forderung nach Weiterführung dieser Bewirtschaftung. Zur Umsetzung wird von den Betrieben der Fortbestand einer Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in mindestens dem derzeitigen Umfang gefordert.

Die Maßnahmen wurden mit vorhandenen Fachplanungen und Nutzungsinteressen weitgehend abgestimmt. Privatwaldeigentümer, landwirtschaftliche Betriebe und Betreiber von Wasserkraftanlagen wurden in persönliche und schriftliche Abstimmungen einbezogen.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen ist vorwiegend durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie Förderung von Agrarumweltmaßnahmen sowie einer naturnahen Waldwirtschaft möglich.

Die Abstimmung zeigt eine geringe Konfliktslage im SCI 252. Relativ wenige Fachplanungen und Nutzungsabsichten stehen FFH-Schutzziele und Maßnahmen als verbleibende Zielkonflikte entgegen.

Im Bereich des Altväterwehres kann die notwendige Erhaltungsmaßnahme zum Rückbau des Wehres aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der aktuellen Planung sind Kompromissvarianten aufgezeigt, deren FFH-Verträglichkeit zu ermitteln ist.

Mehrere Maßnahmen an Wasserkraftanlagen und Querbauwerken zur Herstellung der Fischpassierbarkeit und zur Minderung von Rückstauwirkungen auf Arthabitate stehen den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber gegenüber. In einigen Fällen lassen sich auch auf Betreiben der Wasserkraftnutzer Kompromissvarianten erkennen, die zumindest die Durchgängigkeit fördern.



## Arbeitsmaterialien

Landesamt für Umwelt und Geologie · 01109 Dresden  
Bürgerbeauftragte Frau Karin Bernhardt  
Fon 0351-8928-343 · Fax 0351-8928-342  
E-Mail [karin.bernhardt@smul.sachsen.de](mailto:karin.bernhardt@smul.sachsen.de) · <http://www.smul.sachsen.de/lflug>

## 5. QUELLE

Der Managementplan für das Gebiet Nr. 252 wurde im Original im Jahr 2005 von der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmen ERGO Umweltinstitut GmbH, Dresden, und der Sächsischen Landsiedlung GmbH, Meißen erstellt. Er kann bei Interesse beim Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung Natur, Landschaft, Boden, eingesehen werden.

## ANHANG

Karte 1: Übersichtskarte Lebensraumtypen und Arten

# **Verordnung**

## **des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Waldgebiete bei Holzgau“**

**Vom 2. November 2006**

Aufgrund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>1</sup> (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Bestimmung als Vogelschutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle im Landkreis Freiberg wird als Europäisches Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Waldgebiete bei Holzgau“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 1546 Hektar.
- (2) Die Lage des Vogelschutzgebietes wird im Folgenden grob beschrieben: Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich vom Bienenholz nordwestlich von Rechenberg-Bienenmühle weiter nördlich vorbei an Holzgau über Teile des Töpferwaldes südlich der Kalkstraße und des Schwerdtweges östlich bis nahe an den Bogen der Staatsstraße 185. Im Süden folgt es der deutsch-tschechischen Staatsgrenze und umschließt die nördlich davon liegenden Bereiche des Fischer- und des Ringelwaldes. Zwischen Rechenberg und Holzgau reicht es von Süden her bis an die Bahnlinie.
- (3) Charakterisiert wird das Vogelschutzgebiet durch das nach Westen abfallende, überwiegend steilhängige Sohlenkerbtal der oberen Freiburger Mulde. Oberhalb der Talhänge schließen sich Hochflächenreste mit aufsitzenden Härtlingsrücken an. Die Hänge sind durch kurze Kerbtälchen und steile Hangmulden gegliedert, die abschnittsweise mit bis zu 15 Meter hohen Felsklippen und Felsgruppen sowie Blockhalden durchsetzt sind. An den Gneishängen stocken außer Fichtenforsten großflächige bodensauere Hainsimsen-(Tannen-Fichten-) oder Wollreitgras-Fichten-Buchenwälder. Die Fließgewässer werden teilweise von kleinflächigen Erlen-Eschen-Auwäldern begleitet.
- (4) Öffentliche Straßen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [ SächsWG ] – in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, SächsGVBl. S. 482, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S 146, 149] geändert worden ist, und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind keine Bestandteile des Vogelschutzgebietes.

(5) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 2. November 2006 im Maßstab 1:30000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen (bei schwarz/weiß-Abdruck erscheinen die Fläche grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches ist die Außenkante der Grenzlinien. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3

#### Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

(2) Das Vogelschutzgebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

*Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzspecht.*

(3) Ziel ist es schließlich, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere: naturnahe montane Fichten-, Buchen- und Bergmischwälder, Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern, naturnahe Waldränder, Fließgewässer, Horst- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Felsbereiche, Feuchtgebiete im Wald.

### § 4

#### Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Speichern, Rückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen,
5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch das Gebiet nicht in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige

*Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).*

*(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>2</sup> [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).*

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.*

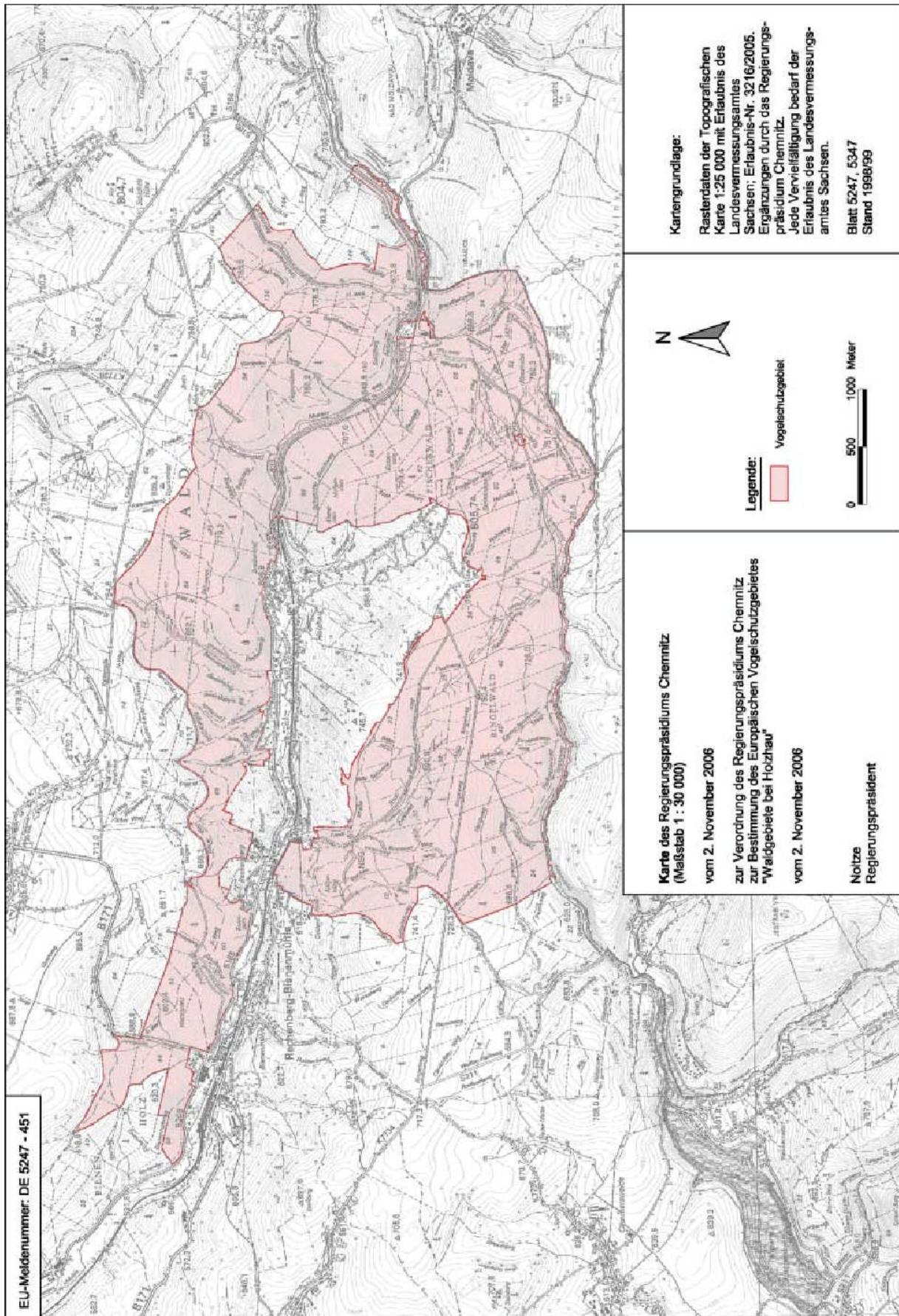
*Chemnitz, den 2. November 2006*

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Noltze**

**Regierungspräsident**

*Anlage*



- 1 *Europäische Vogelschutzrichtlinie*
- 2 *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*

**Verordnung  
des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des  
Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen  
vom 10. Dezember 2014**

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

**§ 1  
Festsetzung als Schutzgebiet**

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein mit den Gemarkungen Frauenstein, Nassau, Dittersbach, Burkersdorf und Kleinbobritzsch, der Gemeinde Rechenberg- Bienenmühle mit den Gemarkungen Rechenberg- Bienenmühle, Clausnitz und Holzhaus, der Gemeinde Dorfchemnitz mit den Gemarkungen Dorfchemnitz und Voigtsdorf, der Gemeinde Mulda/Sa. mit den Gemarkungen Mulda und Zethau, der Gemeinde Neuhausen mit der Gemarkung Cämmerswalde und der Gemeinde Lichtenberg mit der Gemarkung Lichtenberg werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Osterzgebirge“.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 11 885,4 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Beginnend am Zethaubach wird die Ortslage Mulda sowie das Gelände um das Erlebnisbad einschließlich des benachbarten Gehöftes entlang der Bebauungsgrenze nach Osten ausgegrenzt. Östlich der Ortschaft Mulda verläuft die Grenze vom Freiburger Muldental zum Rainweg. Diesem kurz folgend schwenkt die Grenze nordöstlich in Richtung Lichtenberg ab und trifft an der Wasserfläche oberhalb der Talsperre Lichtenberg auf.

Den Damm und das dazugehörige Betriebsgelände aussparend, verläuft die Grenze nördlich des Burgberges über Feldwege bis zur Ortslage Burkersdorf. Die Ortslage Burkersdorf wird an der Westseite entlang des Feldweges bis zur letzten Bebauung im Süden vollständig ausgegrenzt. Von da an verläuft die Abgrenzung über einen Weg zur S 184 bis nach Frauenstein. Die gesamte geschlossene Bebauung der Stadt Frauenstein umgangen, folgt die Grenze der S 189 bis zur Ortslage Kleinbobritzsch. Diese östlich ausgegrenzt richtet sich die Grenze weiter an die S 184 bis kurz vor die Ortschaft Hartmannsdorf. Ab da knickt die Grenze in südöstliche Richtung ab und verläuft südlich der Ziegeleischeune bis an das Bobritzschtal und folgt dann in Richtung Süden der Kreisgrenze bis zur Gimmlitz. Der Gimmlitz stromaufwärts folgend, verläuft sie direkt an der Kreisgrenze und später an der Waldfeldkante bis zur Staatsgrenze Deutschland/Tschechien. Dieser in westlicher Richtung folgend vorbei an der Ortschaft Deutschgeorgenthal bis zur Mitte der Talsperre Rauschenbach. In Höhe der Straßenbrücke wechselt die Grenze auf das Nordufer und

verläuft über die Gemeindestraße (Ortsverbindungsstraße Deutschgeorgenthal - Cämmerswalde) bis nach Cämmerswalde. Die Ortslage Cämmerswalde nordöstlich umgehend folgt die Schutzgebietsgrenze der Geleitstraße bis nach Clausnitz. Die Ortslage aussparend verläuft die Abgrenzung weiter entlang der Geleitstraße nach Norden bis zur Kammstraße und schließt die Gewerbefläche der Stallanlagen aus. Nach Westen abschwenkend wird die Ortslage Dorfchemnitz bis zur Schlossmühle im Tal des Chemnitzbaches ausgegrenzt und begibt sich südlich auf die Landwirtschaftsstraße. Entlang dieser Straße führt die Abgrenzung südlich am Taubenberg, südlich am Hutberg sowie westlich am Schützenberg vorbei bis nach Zethau. Die Ortslage Zethau östlich umgehend führt die Grenze entlang der K 7732 bis zur Zethaubachbrücke und ab da weiter dem Zethaubach bis nach Mulda. Die im Schutzgebiet liegenden Ortschaften sind entlang ihrer Bebauung ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in 15 Flurkarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16. Dezember 2014 im Maßstab 1 : 7 000 (Anlage 1 bis 15) und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16. Dezember 2014 im Maßstab 1 : 45 000 (Anlage 16) dargestellt. Der Grenzverlauf ist grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Abteilung 23 - Umwelt, Forst und Landwirtschaft, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Gebietscharakter und Schutzzweck**

(1) Gebietscharakter:

Der Landschaftsraum des Gebietes wird von den überwiegend offenen Talauen und bewaldeten Hanglagen der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, der Gimmlitz und des Rauschenbachquellgebietes sowie Teilen des Bobritzschtales und der Seitentäler der in die Freiburger Mulde, den Chemnitzbach und die Gimmlitz mündenden überwiegend naturnahen Bäche geprägt. Dabei steigt das Relief der locker gewellten Hochflächen, zwischen denen sich tief eingeschnittene Bach- und Flusstäler winden, langsam nach Süden an. Auf dem Erzgebirgskamm im Süden rundet die großflächige Waldkulisse des Ringel- und Töpferwaldes das Landschaftsbild ab. Wertbestimmend sind die abwechslungsreichen Bestockungen der Hanglagen, große Teile der Auen mit naturnahen Wald- und Bergwiesengesellschaften, Feuchtbereiche sowie offene Felsbildungen.

Die Naturausstattung ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame Biotope und Landschaftselemente wie zum Beispiel naturnahe Fluss- und Bachläufe, Quellen, naturnahe Kleingewässer, Nass- und Feuchtwiesen, Moorstandorte, extensiv genutztes Grünland, regionaltypische Bergwiesen und Steinrücken, naturnahe Laubmischwälder, Bergfichtenwaldrelikte sowie offene und gehölzbewachsene Felsbildungen.

Die vorhandenen, in diesen Ausmaßen an der Freiburger Mulde, dem Chemnitzbach und der Gimmlitz einmalig naturnah ausgeprägten Talauen unterschiedlicher Ausdehnung, die schmalen und teilweise tief eingeschnittenen Bach- und Flusstäler, die mit naturnahen Laubmischwäldern bestockten Hanglagen und Hangkanten sowie die sich ins Umfeld der landwirtschaftlich genutzten Hochflächen öffnenden Freiräume, Steinrückenlandschaften und

Waldstrukturen führen zu einem abwechslungsreichen und ausgesprochen reizvollen Landschaftsbild.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit:

1. vielfältigen und erholungswirksamen naturnahen Landschaftselementen (zum Beispiel Fließ- und Stillgewässer, offene, weit einsehbare und gegliederte Talauen, geschlossene Waldflächen, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume und Bergwiesen);
2. einem umfassenden, örtlich, regional und überregional bedeutsamen Wander-, Rad- und Reitwegenetz sowie zahlreiche Wintersportmöglichkeiten mit Loipen und Skihängen;
3. zahlreichen Aussichtspunkten mit weitreichenden und vielfältigen Sichtbeziehungen zu landschaftsästhetisch und kulturhistorisch bedeutenden Landschafts- und Siedlungselementen (zum Beispiel Burgberg Frauenstein, Röthenhübel, Bellmannshöhe, Burgberg und Sauerberg);
4. historischen Kultur- und Siedlungselementen innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel vielfältige Bergbauzeugnisse wie Stollen, Pingen, Schwemmteiche, Flößgräben, Flößerhaus Rechenberg, Huthäuser, Wassermühlen, Waldhufenstrukturen, historische Höfe, Schloss und Burg Frauenstein, Brauerei und Burgruine Rechenberg);
5. geologischen Bildungen (zum Beispiel Steinbruchaufschlüsse und Felswände);
6. einem umfassenden Angebot von Beherbergungs- und Gastronomieeinrichtungen innerhalb und am Rande des Gebietes.

(2) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Pflege sowie gegebenenfalls die Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Biotoptypen und gebietsprägenden Landschaftsbestandteile, insbesondere der Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahen Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahen Kleingewässer, Moore und Heiden, Bergwiesen sowie sonstiger extensiver Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte, Felsbildungen, Steinriegel, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken und markante sowie sichtexponierte Einzelbäume;
2. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der vorgenannten Lebensstätten und Lebensräume zur Sicherung der Vorkommen der wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der regional oder überregional bedeutsamen Arten wie zum Beispiel Alpenmilchlattich, Türkenbund- Lilie, Gemeiner Seidelbast, Wasser- Hahnenfuß, Bachnelkenwurz, Schmalblättriges Wollgras, Breitblättriges Knabenkraut, Großer Klappertopf, Arnika, Wiesen- Schlüsselblume, Borstgras, Birkhuhn, Schwarzstorch, Kreuzotter, Fischotter, Wasseramsel, Westgroppe und Bachneunauge;
3. die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der naturnahen und weniger intensiv bewirtschafteten Flächen im Offenland und in Waldgebieten, insbesondere in ansonsten intensiver genutzten Bereichen in deren Umfeld zum Beispiel gewässerbegleitend entlang der ebenen Auenflächen der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, der Gimmlitz und der Bobritzsch, entlang der bedeutenden Auenstrukturen an den Nebenbächen wie Hirschbach/Polterbach, Teichtellenbach, Steinbach, Rotem Fluss, Trostbach, Zethaubach, Grundbächel, Nassauer Dorfbach, kleiner Gimmlitz, Walkmühlenbach und Rauschenbach und entlang der Steinrücken und Feldhecken;
4. der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und die Erhaltung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft und Dynamik;
5. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Freiburger Mulde, des Chemnitzbaches, des Rauschenbaches, der Gimmlitz und der Bobritzsch einschließlich der seitlich einmündenden Bachläufe;
6. die Erhaltung, Stabilisierung und Entwicklung von landschaftsbildprägenden

- Waldbeständen, insbesondere mit Förderung der Baumarten der Erlen- Eschen- Wälder entlang der Fließgewässer und Quellbereiche, der Baumarten der Schlucht-, Block- und Schatthangwälder entlang und im Bereich der Steilhänge sowie der Baumarten der Buchen- und Buchenmischwälder, edellaubholzreichen Mischwälder und Bergfichtenwälder im Bereich der Kammlagen;
7. die Erhaltung und Entwicklung von landschaftsbildgliedernden Gehölzstrukturen und Steinrücken, insbesondere auf den großflächig landwirtschaftlich geprägten Offenlandbereichen, zum Beispiel um Mulda, Dorfchemnitz, Nassau, Frauenstein, Rechenberg und Clausnitz;
  8. die Erhaltung und Sicherung von landschaftsbildgliedernden Felshängen, zum Beispiel auf dem Burgberg bei Lichtenberg, an der Vorsperre des Gimmlitztales, im Bereich der Mündung des Zethaubaches bei Mulda, Eugens Ruh, östlich des Bades Mulda, im alten Steinbruch an der Talsperre Lichtenberg, am Weißen und am Roten Stein, an den Buttertöpfen, am Schlossberg Frauenstein, am Katzenstein beidseitig der Freiburger Mulde, südlich der Ölmühle, an der Buchleithe Dorfchemnitz, am Husarenstein Clausnitz, am Drachenkopf, in der Dreitelle, im gesamten Muldental zwischen Holzhau und dem Teichhaus, an der B 171 bei Bienenmühle und an der Burgruine Rechenberg, an der Mündung des Höllengrundes, am Entenstein, am Diebskeller, am Morgen- und Abendstein sowie am Katzenstein bei Holzhau und an der Talsperre Rauschenbach;
  9. die Erhaltung und Entwicklung der Pufferfunktion von Wald- und Offenlandbereichen für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen höherwertigen Schutzgebiete, zum Beispiel Flächennaturdenkmale und Naturschutzgebiete sowie die wertvollen Biotopflächen, insbesondere Felsbildungen, Auwälder, Schlucht- und Buchenwälder, Bergfichtenwälder, Quellen und Quellbereiche, Heiden und Moore, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Streuobstwiesen, Bergwiesen sowie extensive Grünlandflächen feuchter bis frischer Standorte;
  10. die Erhaltung der gebietstypischen, kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftselemente, insbesondere der Zeugen des Altbergbaues, der Steinrücken, Alleen und Streuobstwiesen sowie von historischen und landschaftsbildprägenden Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren schützenswerter Umgebung;
  11. die Erhaltung der historisch gewachsenen und einbezogenen Siedlungsstrukturen des Außenbereiches mit ihren für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bedeutsamen Frei- oder Grünflächen und Landschaftselementen, insbesondere der typischen dörflichen Randstrukturen im Wolfgrund und in Kleinbobritzsch und der freistehenden Einzelgehöfte, Höfe und Wassermühlen;
  12. die Erhaltung reich strukturierter Ortsränder als harmonischer Übergang zur offenen Landschaft und als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten;
  13. die landschaftsangepasste Ausführung von landschaftsgestaltenden und -verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des besonderen Erholungswertes der Landschaft;
  14. die Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung und den Naturgenuss mit der vorhandenen Natur- und Landschaftsausstattung und durch eine räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen und Aktivitäten.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
  3. das Landschaftsbild oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beeinträchtigt oder

4. der besondere Erholungswert der Landschaft oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzweckes sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. die Beseitigung oder nachhaltige Beeinträchtigung der ökologisch wertvollen Biotoptypen wie Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Moore und Heiden, Felsbildungen, Streuobstwiesen, Bergwiesen und sonstige extensive Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte;
2. die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen wie Wälder, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume, Feucht-, Frisch- und Bergwiesen, Moore und Heiden, Quellen, Fluss- und Bachläufe, Floßgräben, Teiche und Tümpel, Felsbildungen und historische Bergbauzeugen;
3. die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen;
4. der Abbau von Bodenschätzen, der zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt;
5. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Abs. 2 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Erweiterung und Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 258, S. 322), in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. das Errichten von festen Einfriedungen;
3. das Anlegen oder das Ändern von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken oder anderen Verkehrswegen sowie das Versiegeln bereits vorhandener unversiegelter Wege und Plätze;
4. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
6. das Anlegen oder Ändern von Fließ- oder Stillgewässern;
7. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
8. das Anlegen oder wesentliche Ändern von Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen;
9. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Plätze;
10. das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen;
11. die Umwandlung von Wald, das Anlegen von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
12. das Benutzen von motorbetriebenen Fahrzeugen, Geländefahrrädern sowie das Reiten auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen im Wald und auf Dauergrünland;
13. das Durchführen von organisierten Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen;

14. das Ausüben des Klettersports an nicht dafür ausgewiesenen Felswänden und Felsgestein;
15. die Kahlstellung von Wald ab einer Größe von einem Hektar.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie nach den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Nr. 11 dieser Rechtsverordnung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz – SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen ist § 5 Abs. 2 Nr. 15 dieser Rechtsverordnung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308, 313), in der jeweils gültigen Fassung;
4. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung entsprechend dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils gültigen Fassung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
7. den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie der Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;

8. die Errichtung von Wildschutzzäunen;
9. Maßnahmen, die der Gehölzpflege dienen;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
12. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz, die Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder eines Risikomanagementplanes sind sowie Folge- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen und an Gewässern;
13. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Bodenschutzbehörde angeordnet oder veranlasst wurden bzw. durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden. Gleiches gilt entsprechend für Deponien der zuständigen Abfallbehörde.

## **§ 7**

### **Grundzüge der Pflege und Entwicklung**

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Realisierung von Maßnahmen, die der Verwirklichung des Schutzzweckes dienen, einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen.

(2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 BNatSchG sowie § 13 Abs. 5 SächsNatSchG dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

## **§ 8**

### **Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 SächsNatSchG ergeht.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stört;

3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Landschaftsbild oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den besonderen Erholungswert der Landschaft oder den Naturgenuss beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 ökologisch wertvolle Biotoptypen wie Buchen- und Bergfichtenwälder, Au- und Schluchtwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Moore und Heiden, Felsbildungen, Streuobstwiesen, Bergwiesen und sonstige extensive Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte beseitigt oder nachhaltig beeinträchtigt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 gebietsprägende Landschaftsbestandteile wie Wälder, Feldgehölze, Gehölzgruppen, Alleen, Baumreihen, Hecken, markante und sichtexponierte Einzelbäume, Feucht-, Frisch- und Bergwiesen, Moore und Heiden, Quellen, Fluss- und Bachläufe, Floßgräben, Teiche und Tümpel, Felsbildungen und historische Bergbauzeugen beseitigt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Windkraftanlagen errichtet und betreibt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bodenschätze abbaut, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten umbricht.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. feste Einfriedungen errichtet;
3. Straßen, Wege, Plätze, Brücken oder andere Verkehrswege anlegt oder ändert sowie vorhandene unversiegelte Wege und Plätze versiegelt;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
6. Fließ- oder Stillgewässer anlegt oder ändert;
7. Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
8. Stätten für Sport, Freizeit oder Spiel jeglicher Art, einschließlich Gartenanlagen, Reit-, Wasser-, Kletter-, Motor- oder Wintersportanlagen anlegt oder wesentlich ändert;
9. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
10. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
11. Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
12. auf nicht dafür ausgewiesene Wege und Plätze im Wald und auf Dauergrünland reitet sowie motorbetriebene Fahrzeuge oder Geländefahrräder benutzt;
13. organisierte Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht dafür ausgewiesenen Wegen und Plätzen durchführt;
14. an nicht dafür ausgewiesenen Felswänden und Felsgestein den Klettersport ausübt;
15. Wald ab einer Größe von einem Hektar kahlstellt.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 SächsNatSchG zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## § 10

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten mit dieser Verordnung

1. der Teil des Beschlusses vom Rat des Bezirkes Karl- Marx- Stadt mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 zur „Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl- Marx- Stadt“, der sich auf das im Anhang Nummer 2 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ bezieht;
2. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Dorfchemnitz, Gemarkung Dorfchemnitz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 10. Juni 1998;
3. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Rechenberg- Bienenmühle, Gemarkung Clausnitz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 14. Dezember 2000;
4. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung eines Flurstücks der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 14. Dezember 2000;
5. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 14. Dezember 2000;
6. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Rechenberg- Bienenmühle, Gemarkung Holzhau aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 3. Mai 2001;
7. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Mulda aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 26. April 2002;
8. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Mulda, Gemarkung Mulda, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 1. Juni 2004;
9. die Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung eines Flurstückes und Teilflächen von drei Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Freiberg vom 29. Juni 2006;
10. die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ im Landkreis Mittelsachsen vom 25. Juni 2012 und im Übrigen jede weitere Verordnung, die auf der Grundlage des Beschlusses aus Nummer 1 und unter Bezug auf das LSG „Osterzgebirge“ erlassen wurde, außer Kraft.

Freiberg, den 10. Dezember 2014

  
Volker Uhlig  
Landrat

